

SATZUNG

Sendlinger Kulturschmiede e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintrag des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sendlinger Kulturschmiede e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht München ins Register eingetragen

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es
 - Kunst und Kultur in ihrem erweiterten Begriff wohnortnah zu vermitteln, die Geschichte des Stadtteils zu erkunden und dabei das Bewusstsein zu fördern, in einem traditionsreichen Stadtteil zu leben, für dessen kulturelle Erhaltung und Entwicklung es sich einzusetzen lohnt.
 - als Initiativgruppe neue, kommunikative Formen zu erarbeiten und experimentativ zu realisieren;
 - als Initiativgruppe die genannten Zielsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Gruppen und Organisationen zu verwirklichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv den Zweck des Vereins fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, gegen die Entscheidung kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen des Vereins entgegenwirkt.

§ 4 Freunde und Förderer

1. Freunde und Förderer der "Sendlinger Kulturschmiede e.V." sind solche natürlichen und juristischen Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen.
2. Freunde und Förderer der "Sendlinger Kulturschmiede e.V." werden über die Aktivitäten und Erfolge des Vereins schriftlich unterrichtet.

§ 5 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

www.Sendlinger-Kulturschmiede.de

2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Ladungsfrist von einer Woche.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
5. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist unter Angabe der Begründung eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung;
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Entscheidung über Beitragspflicht und -höhe;
 - Wahl der Revisoren;
 - Auflösung des Vereins.
7. Stimmberechtigt sind alle nach §3 der Satzung festgesetzten Mitglieder des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf Antrag eines Mitglieds geheim; Listenwahl ist möglich. Bei mehreren Wahlvorschlägen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute delegieren.
6. Der Vorstand kann durch Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Abberufung bedarf 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Finanzen

1. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr des Vereins, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, eine Abrechnung vorzulegen, die von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren geprüft wird.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt. Weiterhin erfolgt die Auflösung des Vereins, wenn die Mitgliederversammlung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen müssen, mit jeweils 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinn des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

(Gabi Duschl-Eckertspenger)

(Roland Häußler)